Satzung

über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021"

Vorbemerkung

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Mügeln die Verlängerung der am Tag nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 7 Jahrgang 27 der Stadt Mügeln vom 09.04.2021 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021" für die Gemarkungen Ablaß und Grauschwitz, diverse Flurstücke, als folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – zu sichernde Planung, Geltungsdauer

Der Stadtrat der Stadt Mügeln hat am 25.03.2021 mit Beschluss Nr. 15-21 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich einen neuen Bebauungsplan "Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021" aufzustellen.

Mit Beschluss-Nr. 16-21 hat der Stadtrat der Stadt Mügeln am 25.03.2021 die Satzung über eine Veränderungssperre für den in § 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021", beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre ist am Tag nach ihrer Bekanntmachung, im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 7 Jahrgang 27 der Stadt Mügeln vom 09.04.2021, in Kraft getreten.

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit um ein Jahr verlängert.

§ 2 – räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sondergebiet Windenergie Ablaß 2021" für die Gemarkungen Ablaß und Grauschwitz, diverse Grundstücke.

Der Geltungsbereich ist in der Karte, die als Anhang Teil dieser Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre ist, dargestellt.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre liegen die folgenden Grundstücke der Gemarkungen Ablaß und Grauschwitz:

Gemarkung Ablaß:

voll einbezogen: 109/2, 112/1, 112/2, 114, 115, 116/1, 117/1, 117/3, 117/9, 118/1,

121, 122/1, 123/1, 123/3, 124, 125/4, 125/5, 126, 127/1, 128/1, 129/1, 132/1, 133, 134, 135, 136, 137, 138/1, 138/2, 138/3, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 173, 175/8, 177,

178/1, 179, 180, 181

teilweise einbezogen: 109/1, 113, 172, 175/7, 204

Gemarkung Grauschwitz:

voll einbezogen: 129, 135, 136, 137, 138, 139, 140

teilweise einbezogen: 130, 134

§ 3 – Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- 3. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet bedürfen Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr begründet wird, mit Ausnahme von Mietverträgen über die Nutzung von

Wohnraum zu Wohnzwecken – der Genehmigung der Gemeinde.

Die Genehmigung nach Satz 1 darf nur versagt werden, wenn für die mit dem Rechtsvorgang bezweckte Nutzung eine Ausnahme nach Absatz 2 nicht erteilt werden könnte.

§ 4 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- 1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mügeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre, die Fälligkeit der Entschädigungsansprüche gem. § 18 Abs. 2 BauGB und die Erlöschung des Entschädigungsanspruchs gem. § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):

- (4) ¹Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. ²Dies gilt nicht, wenn
- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. ⁴Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Johannes Ecke

Bürgermeister

Stadt Mügeln

Mügeln, 01.03.2023

Ort, Datum



